

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 34

Erscheint jeden Samstag

22. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 145 **Vollzug der Bayerischen Badegewässerverordnung (Bay-BadeGewV);
Badeverbot an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des kleinen Brombachsees auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen)**
- 146 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Badeverbot an den entsprechend beschilderten Badestellen des Weißenburger Badeweihers am Campingplatz auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen)**
- 147 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ für das Haushaltsjahr 2026**
- 148 **34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 145 **Vollzug der Bayerischen Badegewässerverordnung (Bay-BadeGewV);
Badeverbot an den entsprechend beschilderten Strandabschnitten des kleinen Brombachsees auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen)**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der am 18.08.2026 festgestellten Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen) wird für die mit „Baden verboten“ beschilderten Strandabschnitte des kleinen Brombachsees ein Badeverbot angeordnet.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Dienstgebäude A, Büro 2.08, aus. Sie kann während der allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Weißenburg i. Bay., 19.08.2026

Uebler, Oberregierungsrat

- 146 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Badeverbot an den entsprechend beschilderten Badestellen des Weißenburger Badeweihers am Campingplatz auf Grund einer Gesundheitsgefährdung durch eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen)**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der am 20.08.2026 festgestellten Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen) wird für die mit „Baden verboten“ beschilderten Badestellen des Weißenburger Badeweihers am Campingplatz ein Badeverbot angeordnet.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Dienstgebäude A, Büro 2.08, aus. Sie kann während der allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Weißenburg i. Bay., 20.08.2026

Uebler, Oberregierungsrat

Andere Behörden

- 147 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) sowie der §§ 7 und 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes erlässt der Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.496.650 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.166.500 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch staatliche oder andere Förderungsmittel und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt auf 2.249.000 Euro und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf 2.000.000 Euro festgesetzt.
2. Die Verbandsumlage zum Verwaltungshaushalt wird gemäß § 17 Abs. 2 b und Abs. 5 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

60 % des nicht gedeckten Eigenbedarfs, abzüglich des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Schülerbeförderungskosten

1.319.400 Euro

- Verbandsgemeinden insgesamt

40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs, zuzüglich des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Schülerbeförderungskosten

929.600 Euro

2.249.000 Euro

3. Für die von den einzelnen Verbandsgemeinden aufzubringende Umlage zum Verwaltungshaushalt sind nach § 17 Abs. 5 Satz 3 der Verbandssatzung die jeweiligen Schülerzahlen der einzelnen Verbandsgemeinden zum Stichtag 01. Oktober 2025 maßgebend.

4. Die Verbandsumlage zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 17 Abs. 2 a und Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

- vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu 64,77 %

1.295.400 Euro

- und von den Verbandsgemeinden insgesamt zu 35,23 %

704.600 Euro

2.000.000 Euro

5. Für die von den einzelnen Verbandsgemeinden aufzubringende Umlage zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) in Höhe von 35,23 % sind nach § 17 Abs. 4a der Verbandssatzung die jeweiligen Schülerzahlen der Grundschüler der einzelnen Verbandsgemeinden zum Stichtag 01. Oktober 2025 maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 225.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Der Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ hat der Regierung von Mittelfranken als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit Schreiben vom 13.07.2026 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.07.2026, Az.: RMF-SG12-1512-14-388-2 hat die Regierung von Mittelfranken die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 sowie die Finanzplanung bis 2029 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 16 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Senefelder-Schule

Treuchtlingen“ Bürgermeister-Döbler-Allee 3, 91757 Treuchtlingen, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Treuchtlingen, den 13.08.2026

Markus Gläser, Landrat und Verbandsvorsitzender

148 34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 29.07.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 34. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf des Regionalplans gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayLplG für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayLplG soll auf Anfrage eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf kann im Internet **vom 07.09.2026 bis einschließlich 16.10.2026** (Veröffentlichungsfrist) unter den Adressen: www.region-westmittelfranken.de/ unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Gleichzeitig kann auf Anfrage im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung für jedermann bei folgender Stelle eingesehen werden:

Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Raum A3.10
Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur elektronischen oder bei Bedarf schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan – Regionalplan-Änderungen – 34. Änderung – Datenschutzhinweis.

Ansbach, den 29.07.2026

Marco Meier,

Landrat, Verbandsvorsitzender
des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken